

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **DER GEMEINDE DÖRPHOF**

#### **- FÜR ZWEI TEILBEREICHE IN DER GEMEINDE DÖRPHOF –**

## **ENTWURF**

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G .....</b>	<b>1</b>
<b>1      AUSGANGSSITUATION .....</b>	<b>1</b>
1.1      Lage des Plangebietes.....	1
1.2      Bestand.....	1
1.3      Grundlage des Verfahrens .....	2
1.4      Rechtliche Bindungen .....	2
1.4.1      Landesentwicklungsplan 2021 .....	2
1.4.2      Regionalplan 2001 .....	2
1.4.3      Landschaftsrahmenplan 2020.....	2
1.4.4      Flächennutzungsplan .....	3
1.4.5      Landschaftsplanung.....	3
1.4.6      Schutzverordnungen.....	4
<b>2      ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1      Allgemeine Ziele der Planung .....	4
2.2      Ziele übergeordneter Rechtsbestimmungen.....	5
2.3      Standortalternativen.....	8
<b>3      PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>11</b>
3.1      Art der Nutzung.....	11
3.2      Verkehrliche Erschließung .....	11
3.3      Ver- und Entsorgung.....	11
3.4      Immissionsschutz.....	12
3.5      Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung .....	12
3.6      Umweltbericht .....	13
3.7      Natur und Landschaft.....	14
3.8      Hinweise .....	15
<b>4      FLÄCHENBILANZIERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>TEIL 2    UMWELTBERICHT .....</b>	<b>17</b>
<b>1      EINLEITUNG .....</b>	<b>17</b>
1.1      Beschreibung des Geltungsbereiches.....	17
1.2      Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	18
1.3      Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	20
1.3.1      Fachgesetze .....	20
1.3.2      Fachplanungen .....	22
1.3.3      Schutzverordnungen.....	25

<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>26</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose .....	26
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit .....	27
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	28
2.1.3	Schutzgut Fläche .....	34
2.1.4	Schutzgut Boden.....	35
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	36
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft .....	37
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	38
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	39
2.1.9	Wechselwirkungen.....	40
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	41
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	41
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen .....	41
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	42
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang .....	42
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	42
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	42
<b>3</b>	<b>SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN</b>	<b>42</b>
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	43
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich .....	44
<b>4</b>	<b>STANDORTALTERNATIVEN</b> .....	<b>45</b>
<b>5</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>46</b>
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	46
5.2	Maßnahmen zur Überwachung .....	46
5.3	Zusammenfassung .....	47
<b>6</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN</b> .....	<b>49</b>

Anhang:

- Standortalternativenprüfung BHKW Dörphof vom Januar 2024, erstellt durch das Planungsbüro Springer

# TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G

## Zur. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für zwei Teilbereiche der Gemeinde Dörphof, westlich der K 63

### 1 AUSGANGSSITUATION

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Dörphof.

Der Teilbereich 1 befindet sich im Ortsteil Dörphof nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der Dorfstraße (K 63). Der ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Teilbereich grenzt derzeit zu allen Seiten an landwirtschaftliche Flächen an. Südlich des Plangebietes ist der Bau einer Kita geplant und vorbereitet.

Der ca. 2,2 ha große Planbereich 2 erweitert die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby in Richtung Westen. Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

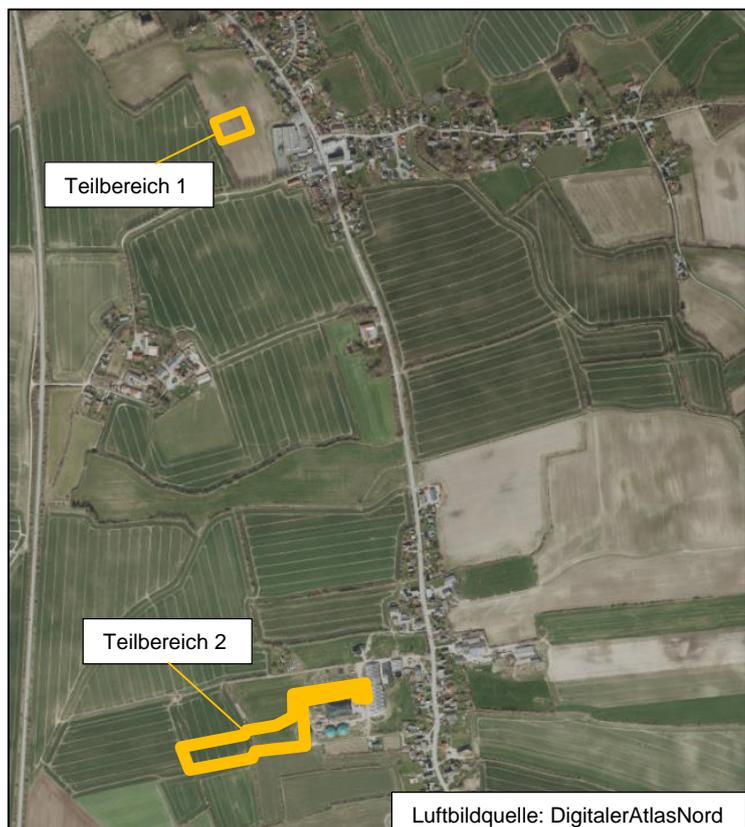
Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Bestand

Der Teilbereich 1 wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ein Knick begrenzt das Plangebiet in Richtung Westen. Das Gelände ist eben und weist Höhen um 10 m über NHN auf.

Der Teilbereich 2 wird ebenfalls als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich wird durch einen Knick mittig in Nord-Süd-Richtung unterteilt. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein weiterer Knick. Im Osten sind angrenzend die vorhandenen Gärproduktlager der bestehenden Biogasanlage errichtet. Das Gelände verläuft eben mit Höhen um 9 bis 10 m über NHN.



## 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat am 27.02.2024 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

## 1.4 Rechtliche Bindungen

### 1.4.1 Landesentwicklungsplan 2021

Die Gemeinde Dörphof wird in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) als Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt. Dörphof ist in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich der Planbereiche verläuft die Bundesstraße B 203.

### 1.4.2 Regionalplan 2001

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (2001) stellt die Gemeinde entlang einer Bundesstraße dar. Östlich der Ortslage befindet sich ein Ordnungsraum für Tourismus und Erholung und ein Vorranggebiet für Naturschutz sowie am Schwansener See und der Küste ein Naturschutzgebiet. Der Planbereich 1 befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Gem. **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum II (2023) wird die Gemeinde in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Östlich befindet sich ein Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. Der Planbereich 1 befindet sich außerhalb des Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

Westlich der Plangebiete verläuft die Bundesstraße B 203.

Gem. der **Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land für den neuen Planungsraum II** (2020) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 750 m westlich des Teilbereiches 2 und ca. 1 km südlich des Teilbereiches 1.

### 1.4.3 Landschaftsrahmenplan 2020

Die Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II (2020) stellt beide Teilbereiche im Naturpark Schlei dar.

In den Karten 1 und 3 sind für die Plangeltungsbereiche oder angrenzende Flächen keine besonderen Darstellungen enthalten.

#### 1.4.4 Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Dörphof aus dem Jahr 1974 stellt die Planbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar:

Östlich des Teilbereiches 1 befindet sich ein Dorfgebiet und eine Umformer-Station. Südwestlich grenzt das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes an. Diese stellt das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ dar.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „BHKW“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Östlich des Teilbereiches 2 grenzt der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes an, die die Fläche als Sondergebiet „Biogasanlage“ darstellt.

In der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 27.02.2024 der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof, im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich werden die Bebauungspläne aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörphof stammt aus dem Jahr 1974. Da ein Flächennutzungsplan eine planungssteuernde Wirkung für 15-20 Jahre hat, plant die Gemeinde in den nächsten Jahren eine Neuaufstellung des F-Planes.

Aufgrund des Vorhabenbezugs der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne und des damit einhergehenden Planungsanlasses durch eine Privatperson ist eine komplette Neuaufstellung im Rahmen dieses Planverfahrens nicht realisierbar.

#### 1.4.5 Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Dörphof stellt die im Jahr 1998 vorhandenen Nutzungen und den bestehenden Bewuchs dar.

Der Plan stellt den Knick im Westen des Teilbereiches 1 als Bestand dar. Für die angrenzende Fläche ist eine Anreicherung und Schutz der vorhandenen Grünstrukturen im Ort vorgesehen.

Im Teilbereich 2 sind die Knicks im Süden, Osten und Westen des Plangebietes dargestellt.

Da 1998 die Errichtung der Biogasanlage noch nicht vorhersehbar war und die Erweiterung zur nachhaltigen Energieversorgung beiträgt, sind Abweichungen vom Landschaftsplan vertretbar.

### **1.4.6 Schutzverordnungen**

Innerhalb der Plangebiete gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Die Gebiete befinden sich nach § 27 BNatSchG im Naturpark Schlei.
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das ca. 1,8 -2,2 km südwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgewässer“ ca. 2,1 km westlich sowie das Gebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“ ca. 2,5 km östlich des Teilbereiches 1.  
Aufgrund der großen Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren ist nicht von Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete auszugehen.

## **2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

### **2.1 Allgemeine Ziele der Planung**

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für die o.g. Plangebiete die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches Darstellungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um dem vorhandenen Biogas-Unternehmen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Auf einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha sollen die für den Betrieb der Biogasanlage notwendige bauliche Anlagen langfristig gesichert sowie dessen Erweiterung ermöglicht werden.

Die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby wurde ursprünglich als privilegierte Anlage mit 440 kW neben dem zugehörigen, alteingesessenen landwirtschaftlichen Betrieb errichtet. Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Jahr 2011 erfolgte die Erweiterung des Betriebes auf 800 kW Leistung.

Im Zuge der Ressourcen-Schonung mittels Nutzung der anfallenden Abwärme wurde in den vergangenen Jahren durch den ortsansässigen Betreiber der Ausbau eines Fernwärmenetzes für die angrenzende Wohnbebauung vorbereitet, an die einzelne Wohngebäude bereits angeschlossen sind.

Aktuell ist eine deutliche Vergrößerung dieses Fernwärmenetzes geplant. So sollen zukünftig neben den Bestandsgebäuden in den Ortsteilen Schuby, Dörphof und Karlberg auch die in Dörphof geplante KiTa des KiTa-Verbandes Nordschwansen und das neue Baugebiet in Dörphof (B-Plan Nr. 5) vollständig durch die Biogasanlage in Schuby mit Fernwärme versorgt werden.

Für die konstante Bereitstellung ausreichender Wärmeversorgung eines so großen Gebietes ist zum einen der Bau eines Zwischenlagers nötig, in das in den Sommermonaten bei geringem Wärmebedarf die überschüssigen Gasmengen einlagert und in den Wintermonaten bei

erhöhtem Bedarf wieder entnommen werden können. Hierzu soll westlich des Betriebsstandortes eine entsprechend große Fläche zur Verfügung gestellt werden. Durch den Bau eines Zwischenlagers ist eine Erhöhung der Gesamtleistung der Biogasanlage nicht erforderlich. Außerdem wird ein Blockheizkraftwerk mit Wasserspeicher in der Nähe der Hauptabnehmer im Ortsteil Dörphof erforderlich, um die in der Biogasanlage produzierte Wärme konstant den angeschlossenen Haushalten und der KiTa bereitstellen zu können.

Im Teilbereich 1 soll auf einer Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> der für die Versorgung des angrenzenden Wohngebietes und der geplanten KiTa mit Fernwärme notwendige Stützpunkt in Form eines Blockheizkraftwerkes sowie dazu benötigten Anlagen ermöglicht werden.

Im ca. 2,2 ha großen Teilbereich 2 ist die Errichtung eines Gasspeichers sowie eines Wasserlagers geplant. Hierdurch soll das Leistungsspektrum der bestehenden Biogasanlage durch eine weitere Komponente zukunftsorientiert ergänzt werden. Geplant ist die Speicherung des Biogases, zu Zeiten, in denen weniger Strom benötigt wird, um bei höherem Bedarf das gespeicherte Gas nutzen zu können. Dadurch wird bei weniger Stromnachfrage auch weniger Strom erzeugt. Dies war bislang nicht möglich, da hierfür eine Speicherung des Biogases nötig ist.

Die Lage des geplanten Speichers liegt zukünftig zwischen der bestehenden Biogasanlage westlich des Ortsteiles Schuby und der Bundesstraße B 203, von der der Standort ca. 400 m Abstand einhält.

Ca. 200 m westlich der B 203 liegt das Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2\_RDE\_001 sowie eine Weißfläche (Uneingeschränkte Potenzialflächen) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die durch diese Lage langfristig realisierbare Kopplung der drei regenerativen Energiequellen Biogas, Windenergie und Photovoltaik bietet zukünftig weitere Potenziale für den Klimaschutz und die Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien.

Ziel der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes, die Stärkung der Gemeinde Dörphof auf dem Bioenergiesektor, die Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die örtliche Landwirtschaft sowie die standortverträgliche Einbindung der Sondergebiete in das Orts- und Landschaftsbild.

## **2.2 Ziele übergeordneter Rechtsbestimmungen**

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bestehende Biogasanlage weiterentwickelt und langfristig am Standort erhalten. Ziel ist die Förderung regenerativer Energien und die Minderung von Treibhausimmissionen im Hinblick auf den anthropogenen Klimawandel.

Die Planung erfüllt demnach die Grundsätze folgender Rechtsbestimmungen und Gesetze:

### **1) Baugesetzbuch (BauGB)**

- § 1 Abs. 6 :Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 7f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

## 2) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

- § 1 (1): Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- § 1 (2): Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland [...] auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- § 1 (3): Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.
- § 2: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

## 3) Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG)

- § 3 (4): Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Dieses Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete und 2023 überarbeitete Gesetz bildet eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von 2021 werden bereits konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt.

## 4) Landesentwicklungsplan (LEP 2021)

- Ziff. 2.3 (ländliche Räume), 7 G: Die Landwirtschaft ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden. Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.
- Ziff. 4.5 (Energieversorgung), 3 G: Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen.

4 G: Die energietechnische und energiewirtschaftliche Verbindung der Bereiche Strom, Wärme und Mobilität sowie deren jeweiliger Infrastrukturen soll mit dem Ziel der Umstellung fossiler Energieträger auf Erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Energienutzung in den verschiedenen Sektoren verwirklicht werden. Die Sektorkopplung sowie die Speicherung und Umwandlung von erneuerbarem Strom sollen insbesondere die Nutzung von erneuerbarem Strom in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität erleichtern und erhöhen.

8 G: Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, bei dem möglichst auch die anfallende Abwärme einer Nutzung zugeführt wird, soll unterstützt werden, soweit eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

- Ziff. 4.8 (Landwirtschaft), 1 G: Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden.  
2 G: Die Landwirtschaft soll insbesondere [...] zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien beitragen.
- Ziff. 6.1 (Klimaschutz), 1 G: Eine nachhaltige Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen.

#### 5) Regionalplan für den Planungsraum III (2001)

- 7.4 (3): Der Bau weiterer Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll neben den bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken verstärkt vorangetrieben werden [...]. Neben den bisher eingesetzten Antriebsstoffen Diesel, Rapsöl und Erd-, Faul- oder Deponiegas soll insbesondere der Einsatz von Biomasse verstärkt und gefördert werden. [...].“

#### 6) Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II (2023):

- Kapitel „Klimawandel“: Der Klimawandel und der Anstieg des Meeresspiegels sind zunehmend spürbar. Die aus der globalen Erderwärmung resultierenden Folgen sind eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit, die es mit konsequentem Klimaschutz zu mildern gilt. Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen muss auch im Planungsraum ein Beitrag geleistet werden. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität.

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und 100 Prozent spätestens bis zum Jahr 2050. Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 4 EEG 2023 u.a. durch eine jährliche installierte Leistung von 8.400 Megawatt bis zum Jahr 2030 erreicht werden.

## 2.3 Standortalternativen

Für die Überplanung des **Teilbereiches 1** hat die Gemeinde eine Standortalternativenprüfung erstellt.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Standortalternativenprüfung (s. Anhang) zunächst alle Flächen zu berücksichtigen, für die schon ein verbindliches Baurecht besteht. Solche Flächen sind in Dörphof nicht vorhanden. Auch ältere landwirtschaftliche Bausubstanz, die in absehbarer Zeit umgenutzt werden könnte und den unter Kap. 3.4 (der Standortalternativenprüfung) genannten Anforderungen entspricht, ist ebenso wie innerörtliche Freiflächen nicht vorhanden.

Durch die Auswertung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Änderungen und der Bebauungspläne, durch die Durchsicht der topographischen Karten sowie durch Gespräche mit der Gemeinde ergaben sich Flächen, die auf ihre Eignung als alternative Standorte für das BHKW geprüft wurden.

Analog werden die Flächen im Plan 'Standortalternativen' dargestellt.

*Aus der Flächenbetrachtung ergibt sich, dass es zur beabsichtigten Planfläche im Westen der Ortslage Dörphof (Fläche 3) zwei vertretbare Alternativen gibt, um dem mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten vorrangigen Ziel der Gemeinde Dörphof zu entsprechen, die Rahmenbedingungen für die Errichtung des für den Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortsteil Dörphof erforderlichen BHKWs zu schaffen.*

*Fläche A1 liegt jedoch deutlich im Außenbereich ohne Siedlungszusammenhang. Zudem befinden sich die Hauptabnehmer in relativ großer Distanz.*

*Die Fläche A2 liegt auf demselben Flurstück wie die Fläche A3. Allerdings wird der Bereich der Fläche A2 als Koppelzufahrt genutzt. Alternative Zufahrten gibt es aktuell nicht. Dem Landwirt muss jedoch weiterhin die Möglichkeit der Bewirtschaftung seiner Flächen ermöglicht werden.*

*Aus diesen Gründen bietet sich in zentraler Lage nahe der KiTa und des Neubaugebietes nur die Fläche A3 für den Bau des BHKWs an.*

Für den **Teilbereich 2**, der als Erweiterungsfläche für die bestehende Biogasanlage dient, bieten sich nur die unmittelbar an den Betrieb angrenzenden Flächen an. Aufgrund der erforderlichen Abstände zu bestehenden Wohngebäuden sowie innerhalb der Anlage zwischen den einzelnen Komponenten kann das geplante Gaslager nur westlich der Anlage errichtet werden.

Alternative Standorte ergeben sich durch die o.g. Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Biogasanlage (Teilbereich 2) nicht.

Bezüglich der konkreten Lage des Gasspeichers in der Umgebung der bestehenden Biogasanlage wurden in Absprache mit dem Gutachter (vgl. Kap. 3.7) folgende Belange berücksichtigt:

Der externe Gasspeicher muss aus Sicht des Gutachters einen größeren Abstand zu den bestehenden Anlagen einhalten, um die Gefahr zu verringern, dass sich das Feuer im Brandfall von einem Gaslager zum nächsten Gaslager ausbreitet.

Aktuell wird in die Wärmeversorgung der umliegenden Dörfer der Gemeinden Dörphof, Karby und Brodersby geplant; mit dem Bau mit einem Kostenvolumen von ca. 8 Mio. € wurde inzwi-

schen begonnen. Damit wird der Betreiber der Biogasanlage zu einem öffentlichen Grundversorger. Insofern fällt der Sicherstellung des Anlagenbetriebes eine enorme Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegen mögliche Havarien, hier z.B. Feuergefahr, aus betrieblichem und gemeindlichem Interesse bestmögliche Vorkehrungen zu treffen. Dies soll im Rahmen dieser Planung mit einem größeren Abstand, der auch den gesetzlichen Achtungsabstand von mind. 200 m einhält, erfolgen. Der gesetzliche Achtungsabstand sollte keinesfalls unterschritten werden, wenngleich dies ggf. mit gutachterlichem Nachweis möglich wäre.

Das nächstgelegene schützenswerte Wohngebäude ist ein Reetdach-gedecktes, sehr altes Wohnhaus nördlich der bestehenden Biogasanlage.

Der geplante Baukörper des Gaslagers hält in seiner nächstgelegenen Ecke in einem Abstand von exakt 200 m zu diesem Wohngebäude ein. Die Baugrenze ermöglicht einen gewissen Spielraum von 5,0 m, die bezogen auf die Gesamtlänge von 200 m von untergeordneter Bedeutung sind.

Würde man den Baukörper um 90 Grad drehen, sodass er in Nord-Süd-Ausrichtung weniger bandartig in den Außenbereich hineinragt, verringert sich der Abstand zu diesem Wohngebäude um 40 m auf dann nur noch 160 m, was den o.g. Vorgaben der gesetzlichen Achtungsabstände widerspricht. Gleichzeitig würde die Ausdehnung in Richtung Westen um nur ca. 60 m verringert, was der tatsächlichen Ausdehnung in den Außenbereich hinein kaum entgegenwirkt.

Für die vorhabenbezogene Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt die Zustimmung und der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dörphof in Hinblick auf den Schutz der Anwohner im Ortsteil Schuby nur vor dem Hintergrund des nunmehr gewählten Standortes. Es wird für einen näher gelegenen Gasspeicher keine Zustimmung der Gemeinde geben, der große Gasspeicher ist aber zwingend nötig, um die langfristigen Betrieb der Anlage und damit der Wärmeversorgung der umliegenden Dörfer zu gewährleisten.

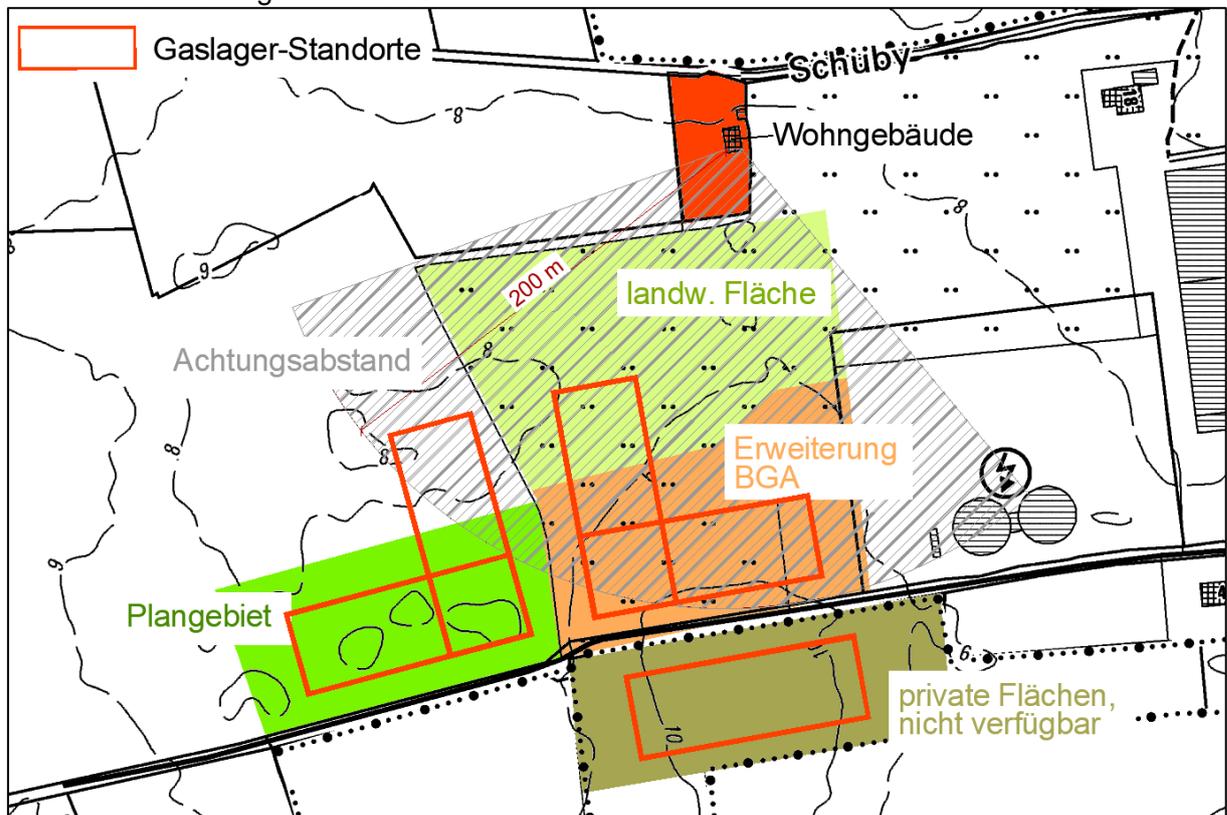
Das durch die 1. Änderung des B-Planes geplante vergrößerte Baufeld zwischen dem externen Gasspeicher und der derzeitigen Anlage hält den Achtungsabstand von 200 m zum benachbarten Wohngebäude ebenfalls nicht ein. Diese Fläche wird zudem mittelfristig für dort geplante erhebliche weitere technische Einrichtungen für die Versorgung der umliegenden Dörfer mit Wärme benötigt. So soll in absehbarer Zeit die Notheizung für das Wärmenetz, die aktuell noch mit Heizöl betrieben wird, auf CO<sub>2</sub>-neutrale Hackschnitzelheizung umgestellt werden. Die Anlagen hierfür sind mittelfristig für dieses zwischen der Biogasanlage und dem Gasspeicher gelegene Baufeld geplant.

Zukünftig müssen für die konstante Wärmeversorgung im regionalen Fernwärmenetz weitere Erzeugungsalternativen bereitgestellt werden. Dazu soll z.B. der Überschussstrom von den in wenigen Jahren geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR2\_RDE\_001 für die H<sub>2</sub>-Produktion genutzt werden. Das H<sub>2</sub> wird dann mit dem CO<sub>2</sub> aus dem Gasspeicher fusioniert, wodurch das benötigte CH<sub>4</sub> entsteht. Damit wird die Biogasanlage in Schuby zur CO<sub>2</sub>-Senke. Zudem kann so der zukünftige Maiseinsatz reduziert werden, weil das CH<sub>4</sub> auch ohne Maisvergärung selbst erzeugt werden kann.

Hierfür sind dann weitere technische Einrichtungen nötig, die auf dem bisher freigehaltenen Baufeld mit unmittelbarem Zusammenhang zu den bestehenden baulichen Anlagen entstehen sollen. Wenn das große Gaslager direkt neben der Biogasanlage errichtet werden würde, wären diese weiteren technischen Einrichtungen für die Wärmeproduktion baulich nicht mehr in der Nähe der Biogasanlage unterzubringen. Diese müssten dann wiederum auf der jetzt geplanten Gasspeicherfläche untergebracht werden.

Für den Betriebsablauf und die Betriebssicherheit wäre das die falsche Reihenfolge, weshalb bereits heute das Gaslager mit dem erhöhten Gefährdungspotential in weiterer Entfernung gebaut werden soll.

Folgende Bereiche wurden demnach als alternative Flächen zur Errichtung des Gasspeichers untersucht und ausgeschlossen:



Neben diesem betriebsbedingten Gründen sprechen auch landschaftsplanerische Gründe für den gewählten Standort. Der geplante Gasspeicher wird aus der Ortslage des Ortsteils Schuby kaum sichtbar sein, da sich dieser in ausreichendem Abstand zur restlichen Bebauung des Dorfes befindet. Auch von der Bundesstraße 203 ist der Standort nur gering einsehbar, da entlang der Bundesstraße durch Knicks, Hecken und weiteren Pflanzen ein natürlicher Sichtschutz besteht.

Alternative Flächen, die unmittelbar südlich an die Biogasanlage angrenzen und aufgrund ihrer Lage städtebaulich besser in den baulichen Bestand integriert werden könnten, befinden sich nicht im Besitz des Anlagenbetreibers und stehen aktuell nicht für die Bebauung zur Verfügung.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der Nutzung**

Der Teilbereich 1 wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ dargestellt.

Das Sondergebiet dient ausschließlich der Errichtung baulicher Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes funktionstechnisch erforderlich sind. Insbesondere können Wärmepuffer/Wasserspeicher, Notheizungen und Trafos errichtet werden.

Der Teilbereich 2 wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt.

Das Sondergebietes dient ausschließlich der Errichtung baulicher Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage funktionstechnisch erforderlich sind. Insbesondere können Anlagen für die Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Biomethan errichtet werden.

Nördlich der bestehenden Biogasanlage reicht die im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebietsfläche über den tatsächlichen Bestand der Biogasanlage hinaus in die durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Bereiche. Für diesen Bereich wird die Darstellung korrigiert. Zukünftig wird hier eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

#### **3.2 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über eine private Zufahrtsstraße von der Straße „Alt Dörphof“, östlich der KiTa, parallel zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 194/195 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Dörphof. Die Zuwegung ist als wassergebundener Weg geplant, der nur für die Wartung des BHKWs genutzt werden soll.

Der Teilbereich 2 wird über den Gemeindeweg „Wallachei“ südlich der Biogasanlage erschlossen, sodass Knickdurchbrüche zwischen der vorhandenen Biogasanlage und dem geplanten Gasspeicher vermieden werden können.

Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage ist vorhanden. Sie erfolgt weiterhin über die bestehenden Zufahrten im Osten an die Kreisstraße K 63.

Veränderungen an der Zufahrt zur K 63 sind durch die Umsetzung dieser Planung nicht erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandenen Zufahrten zur K 63 erfolgen.

#### **3.3 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Planbereiche sind teilweise vorhanden und werden bei Bedarf entsprechend ausgebaut:

Die Versorgung mit **elektrischer Energie** wird über das Netz der Stadtwerke SH sichergestellt.

Die Plangebiete werden bei Bedarf über das **Trinkwasserversorgungsnetz** des Wasserverbandes Nord versorgt.

Das **Schmutzwasser** wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und dem Klärwerk des Wasserverbandes Nord zugeführt.

Bzgl. der Ableitung des anfallenden **Niederschlagswassers** wurde für den Teilbereich 2 im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW1 durch ein Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Für den Teilbereich 1 ist aufgrund der hier greifenden Bagatellgrenze keine Berechnung gem. A-RW1 erforderlich.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Dörphof durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.

Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

### 3.4 Immissionsschutz

Im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden die Nachweise in Bezug auf den Immissionsschutz betrachtet und soweit erforderlich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

### 3.5 Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung

Zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32 wurde im November 2023 für die Biogasanlage Schuby ein entsprechendes Gutachten durch die EC Umweltgutachter und Sachverständige, Kremp & Partner PartG mbB, erstellt und bei der Planung zur parallel aufgestellten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 berücksichtigt.

### 3.6 Umweltbericht

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Teilbereich ist ein BHKW inkl. Wärmepufferspeicher vorgesehen. Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant. Im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung sind ein schalltechnisches Gutachten und eine Schornsteinhöhenberechnung inkl. Ausbreitungsrechnung zu Geruch erstellt und berücksichtigt worden.

Im Teilbereich 2 ist die Errichtung eines Gärrestlagers und eines Gasspeichers vorgesehen. Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant. Im Zuge der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung ist ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32 erstellt und berücksichtigt worden. Eine Abschätzung der zusätzlichen Emissionen ist nach dem aktuellen Planungsstand aufgrund der noch fehlenden Details nicht möglich. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, LFU 7518) ist es daher zweckmäßig, die Erstellung von Prognosen zu den jeweiligen Emissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung sind beide Teilbereiche als Lebensraum besonders oder streng geschützter Arten weitgehend ungeeignet. Eingriffe in das Knicknetz erfolgen nicht. Neupflanzungen bieten insbesondere Gehölzbrütern neue Lebensräume.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an der regenerativen Energiegewinnung begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: In den beiden Teilbereichen ist die Errichtung neuer Anlagen vorgesehen. Entsprechend der Bilanzierung im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bauleitplanungen ist für die Neuversiegelung eine Ausgleichsflächen von ca. 5,1 ha zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über Ökokonten außerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Wasser:

Anfallendes Niederschlagswasser soll im Teilbereich 1 versickert werden. Im Rahmen des konkreten Bauantrages ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) aufzustellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Teilbereich 2 eine Berechnung nach A-RW 1 berücksichtigt. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert bzw. über eine Notentwässerung gedrosselt in einen Verbandsvorfluter eingeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Sondergebiete sind aufgrund der geringen Vorbelastung und der stetigen Windbewegungen im Land Schleswig-Holstein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks, neue Gehölzanpflanzungen und durch die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bauleitplanungen gemindert. Die Eingrünung des Plangebietes nach Norden und Westen durch die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale sind in den Teilbereichen nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter erfolgen nicht.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Für den Teilbereich 1 wurde im Zuge der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung eine Schornsteinhöhenberechnung inkl. Ausbreitungsrechnung zu Stickstoffdepositionen erstellt. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen außerhalb des Abschneidekriteriums nach Anhang 8 der TA Luft und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Für den Teilbereich 2 ist ein Nachweis noch nicht erfolgt. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, LFU 7518) ist es aufgrund fehlender Planungsdetails zweckmäßig, die Erstellung von Prognosen zu möglichen Stickstoffemissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.

#### **Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung ausgleichbar und damit nicht als erheblich zu bezeichnen. Geschützte Biotope werden erhalten.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

### **3.7 Natur und Landschaft**

Angrenzend an beide Teilbereiche befinden sich Knickstrukturen, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen und entsprechend als gesetzlich geschützte Biotope gelten. Die Knicks inkl. ihrer Knickschutzstreifen von 3,0 m ab Knickfuß werden in den parallel aufgestellten Bebauungsplänen innerhalb von Grünflächen dargestellt und als zu erhaltend festgesetzt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten sind.

Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch das Vorhaben nicht zu vermeiden. Aus diesem Grund werden in den parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanungen neue ebenerdige Anpflanzungen festgesetzt.

### **3.8 Hinweise**

#### **Denkmalschutz:**

Die Teilbereiche dieser F-Plan-Änderung befinden sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### **Bodenschutz:**

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6 - 8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

#### **Allgemein:**

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

#### **Vorsorgender Bodenschutz:**

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Altlasten:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Dörphof nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## 4 FLÄCHENBILANZIERUNG

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 2,5 ha auf und wird in zwei separaten Teilbereichen wie folgt dargestellt:

Teilbereich 1

Sonstiges Sondergebiet ‚Blockheizkraftwerk‘	ca. 0,3 ha
---	------------

Teilbereich 2

Sonstiges Sondergebiet ‚Biogasanlage‘	ca. 2,1 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,1 ha

## **TEIL 2 UMWELTBERICHT**

### **1 EINLEITUNG**

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

#### **Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes**

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

### **1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches**

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Dörphof.

Der Teilbereich 1 befindet sich im Ortsteil Dörphof nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der Dorfstraße (K 63). Der ca. 0,3 ha große Teilbereich wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt und grenzt derzeit zu allen Seiten an landwirtschaftliche Flächen an. Südlich des Plangebietes ist der Bau einer KiTa geplant und vorbereitet.

Ein Knick begrenzt das Plangebiet in Richtung Westen. Das Gelände ist eben und weist Höhen um 10 m über NHN auf.

Der ca. 2,2 ha große Teilbereich 2 erweitert die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby in Richtung Westen. Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Der Teilbereich 2 wird ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich wird durch einen Knick mittig in Nord-Süd-Richtung unterteilt. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein weiterer Knick. Im Osten sind angrenzend die vorhandenen Gärproduktlager der bestehenden Biogasanlage errichtet. Das Gelände verläuft eben mit Höhen um 9 bis 10 m über NHN.



## 1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um dem vorhandenen Biogas-Unternehmen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Auf einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha in zwei Teilbereichen sollen die für den Betrieb der Biogasanlage notwendige bauliche Anlagen langfristig gesichert sowie dessen Erweiterung ermöglicht werden.

Die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby wurde ursprünglich als privilegierte Anlage mit 440 kW neben dem zugehörigen, alteingesessenen landwirtschaftlichen Betrieb errichtet.

Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Jahr 2011 erfolgte die Erweiterung des Betriebes auf 800 kW Leistung.

Im Zuge der Ressourcen-Schonung mittels Nutzung der anfallenden Abwärme wurde in den vergangenen Jahren durch den ortsansässigen Betreiber der Ausbau eines Fernwärmenetzes für die angrenzende Wohnbebauung vorbereitet, an die einzelne Wohngebäude bereits angeschlossen sind.

Aktuell ist eine deutliche Vergrößerung dieses Fernwärmenetzes geplant. So sollen zukünftig neben den Bestandsgebäuden in den Ortsteilen Schuby, Dörphof und Karlberg auch die in Dörphof geplante KiTa des KiTa-Verbandes Nordschwansen (B-Plan Nr. 6) und das neue Baugebiet in Dörphof (B-Plan Nr. 5) vollständig durch die Biogasanlage in Schuby mit Fernwärme versorgt werden.

Für die konstante Bereitstellung ausreichender Wärmeversorgung eines so großen Gebietes ist zum einen der Bau eines Zwischenlagers nötig, in das in den Sommermonaten bei geringem Wärmebedarf die überschüssigen Gasmengen einlagert und in den Wintermonaten bei erhöhtem Bedarf wieder entnommen werden können. Hierzu soll westlich des Betriebsstandortes eine entsprechend große Fläche zur Verfügung gestellt werden. Durch den Bau eines Zwischenlagers ist eine Erhöhung der Gesamtleistung der Biogasanlage nicht erforderlich. Außerdem wird ein Blockheizkraftwerk mit Wasserspeicher in der Nähe der Hauptabnehmer im Ortsteil Dörphof erforderlich, um die in der Biogasanlage produzierte Wärme konstant den angeschlossenen Haushalten und der KiTa bereitstellen zu können.

Im Teilbereich 1 soll auf einer Fläche von ca. 0,3 ha der für die Versorgung des angrenzenden Wohngebietes und der geplanten KiTa mit Fernwärme notwendige Stützpunkt in Form eines Blockheizkraftwerkes sowie dazu benötigten Anlagen ermöglicht werden.

Im ca. 2,2 ha großen Teilbereich 2 ist die Errichtung eines Gasspeichers sowie eines Wasserlagers geplant. Hierdurch soll das Leistungsspektrum der bestehenden Biogasanlage durch eine weitere Komponente zukunftsorientiert ergänzt werden. Geplant ist die Speicherung des Biogases zu Zeiten, in denen weniger Strom benötigt wird, um bei höherem Bedarf das gespeicherte Gas nutzen zu können. Dadurch wird bei weniger Stromnachfrage auch weniger Strom erzeugt. Dies war bislang nicht möglich, da hierfür eine Speicherung des Biogases nötig ist.

Der geplante Speicher liegt zukünftig zwischen der bestehenden Biogasanlage westlich des Ortsteiles Schuby und der Bundesstraße B 203, von der der Standort ca. 400 m Abstand einhält.

Ca. 200 m westlich der B 203 liegt das Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2\_RDE\_001 sowie eine Weißfläche (Uneingeschränkte Potenzialflächen) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die durch diese Lage langfristig realisierbare Kopplung der drei regenerativen Energiequellen Biogas, Windenergie und Photovoltaik bietet zukünftig weitere Potenziale für den Klimaschutz und die Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien.

Ziel der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes, die Stärkung der Gemeinde Dörphof auf dem Bioenergiesektor, die Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die örtliche Landwirtschaft sowie die standortverträgliche Einbindung der Sondergebiete in das Orts- und Landschaftsbild.

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 2,5 ha auf und wird in zwei separaten Teilbereichen wie folgt dargestellt:

Teilbereich 1

Sonstiges Sondergebiet ‚Blockheizkraftwerk‘ ca. 0,3 ha

Teilbereich 2

Sonstiges Sondergebiet ‚Biogasanlage‘ ca. 2,1 ha

Fläche für die Landwirtschaft ca. 0,1 ha

### 1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung einer Bauleitplanung zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

#### 1.3.1 Fachgesetze

##### Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

##### Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 7f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 03.07.2024

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen  
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 03.07.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert am 05.02.2024

- § 1 (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- §1 (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland [...] auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- § 1 (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

- § 2 Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

### **Land**

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) vom 07.03.2017, zuletzt geändert am 02.12.2021

- § 3 (4) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

### **1.3.2 Fachplanungen**

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

## Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Dörphof wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2021) als Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt. Dörphof ist in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich der Planbereiche verläuft die Bundesstraße B 203.

In Bezug auf die auf das Vorhaben sind folgende Grundsätze relevant:

- Ziff. 2.3 (ländliche Räume), 7 G: Die Landwirtschaft ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden. Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.
- Ziff. 4.5 (Energieversorgung), 3 G: Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen.  
4 G: Die energietechnische und energiewirtschaftliche Verbindung der Bereiche Strom, Wärme und Mobilität sowie deren jeweiliger Infrastrukturen soll mit dem Ziel der Umstellung fossiler Energieträger auf Erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Energienutzung in den verschiedenen Sektoren verwirklicht werden. Die Sektorenkopplung sowie die Speicherung und Umwandlung von erneuerbarem Strom sollen insbesondere die Nutzung von erneuerbarem Strom in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität erleichtern und erhöhen.  
8 G: Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, bei dem möglichst auch die anfallende Abwärme einer Nutzung zugeführt wird, soll unterstützt werden, soweit eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.
- Ziff. 4.8 (Landwirtschaft), 1 G: Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden.  
2 G: Die Landwirtschaft soll insbesondere [...] zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien beitragen.
- Ziff. 6.1 (Klimaschutz), 1 G: Eine nachhaltige Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen.

## Regionalplan für den Planungsraum III

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2001) stellt die Gemeinde entlang einer Bundesstraße dar. Östlich der Ortslage befindet sich ein Ordnungsraum für Tourismus und Erholung und ein Vorranggebiet für Naturschutz sowie am Schwansener See und der Küste ein Naturschutzgebiet. Der Planbereich 1 befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Der Regionalplan führt als landesplanerischen Grundsatz zu Fragen der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur Folgendes aus:

- 7.4 (3): Der Bau weiterer Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll neben den bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken verstärkt vorangetrieben werden [...]. Neben den bisher

eingesetzten Antriebsstoffen Diesel, Rapsöl und Erd-, Faul- oder Deponiegas soll insbesondere der Einsatz von Biomasse verstärkt und gefördert werden. [...].“

Gem. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) wird die Gemeinde in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Östlich befindet sich ein Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. Der Planbereich 1 befindet sich außerhalb des Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung wird dem Thema „Klimawandel“ eine besondere Rolle beigemessen: „Der Klimawandel und der Anstieg des Meeresspiegels sind zunehmend spürbar. Die aus der globalen Erderwärmung resultierenden Folgen sind eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit, die es mit konsequentem Klimaschutz zu mildern gilt. Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen muss auch im Planungsraum ein Beitrag geleistet werden. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität.“

Gem. der Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land für den neuen Planungsraum II (2020) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 750 m westlich des Teilbereiches 2 und ca. 1 km südlich des Teilbereiches 1.

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörphof aus dem Jahr 1974 stellt die Planbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar:

Östlich des Teilbereiches 1 befindet sich ein Dorfgebiet und eine Umformer-Station. Südwestlich grenzt das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes an. Diese stellt das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ dar.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „BHKW“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Östlich des Teilbereiches 2 grenzt der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes an, die die Fläche als Sondergebiet „Biogasanlage“ darstellt.

In der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 27.02.2024 der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof, im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich werden die Bebauungspläne aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörphof stammt aus dem Jahr 1974. Da ein Flächennutzungsplan eine planungssteuernde Wirkung für 15-20 Jahre hat, plant die Gemeinde in den nächsten Jahren eine Neuaufstellung des F-Planes.

Aufgrund des Vorhabenbezugs der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne und des damit einhergehenden Planungsanlasses durch eine Privatperson ist eine komplette Neuaufstellung im Rahmen dieses Planverfahrens nicht realisierbar.

### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II**

Die Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II (2020) stellt beide Teilbereiche im Naturpark Schlei dar.

In den Karten 1 und 3 sind für die Plangeltungsbereiche oder angrenzende Flächen keine besonderen Darstellungen enthalten.

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dörphof stellt die im Jahr 1998 vorhandenen Nutzungen und den bestehenden Bewuchs dar.

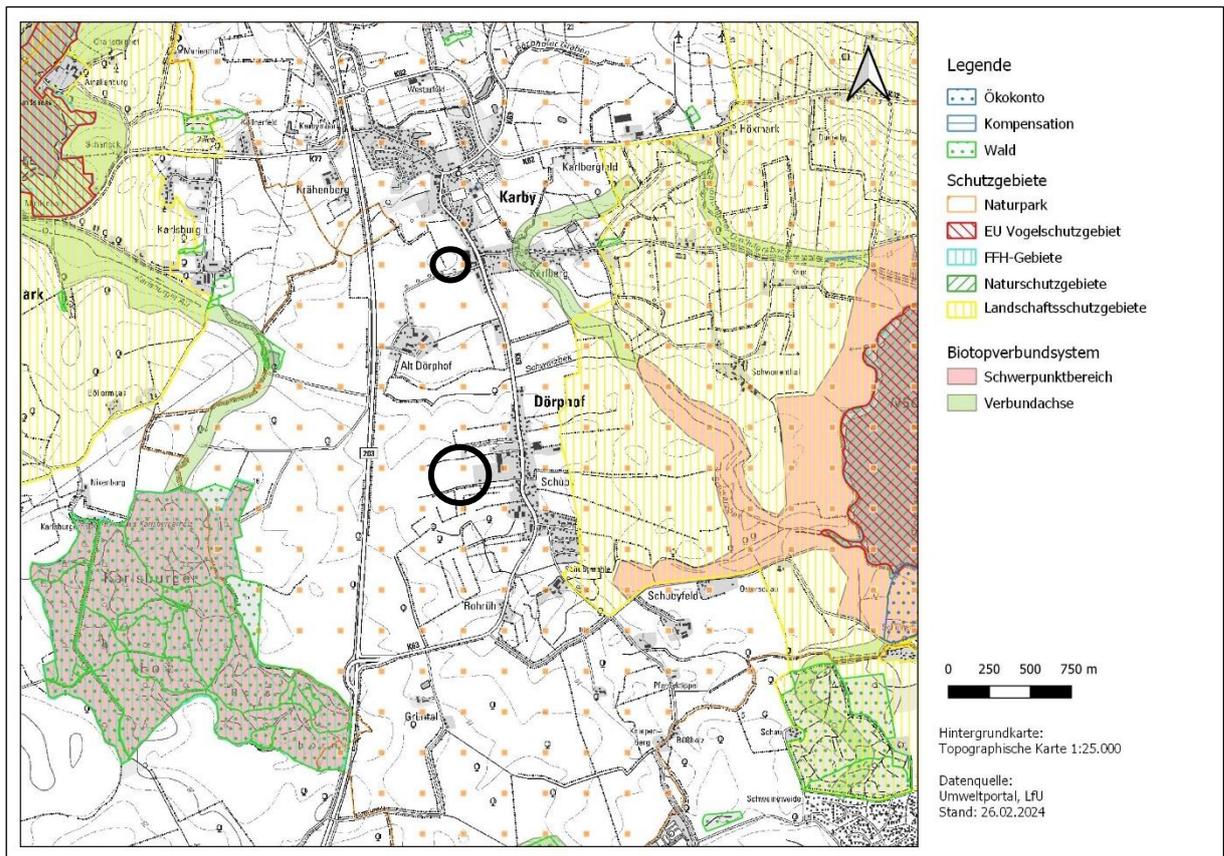
Der Plan stellt den Knick im Westen des Teilbereiches 1 als Bestand dar. Für die angrenzende Fläche ist eine Anreicherung und Schutz der vorhandenen Grünstrukturen im Ort vorgesehen.

Im Teilbereich 2 sind die Knicks im Süden, Osten und Westen des Plangebietes dargestellt.

Da 1998 die Errichtung der Biogasanlage noch nicht vorhersehbar war und die Erweiterung zur nachhaltigen Energieversorgung beiträgt, sind Abweichungen vom Landschaftsplan vertretbar.

### **1.3.3 Schutzverordnungen**

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das ca. 1,8 km bzw. 2,2 km westlich gelegene FFH-Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und Europäische Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ca. 2,1 km bzw. 2,7 km nordwestlich sowie das FFH-Gebiet und Europäische Vogelschutzgebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“ ca. 2,2 km bzw. 2,5 km östlich des Plangebietes. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wurde mittels Ausbreitungsrechnung nachgewiesen, dass die nächstgelegenen FFH-Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Anhang 8 der TA Luft liegen. Eine Abschätzung der zusätzlichen Stickstoffdeposition ist nach dem aktuellen Planungsstand aufgrund der noch fehlenden Details nicht möglich. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, LFU 7518) ist es daher zweckmäßig, die Erstellung von Prognosen zu den Emissionen einzelfallbezogen ggf. in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.



Das Plangebiet befindet sich im großflächigen **Naturpark Schlei**. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für den Planbereich oder angrenzend dazu nicht vor. Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein grenzen ebenso wie **Waldflächen** nicht an.

**Geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind durch die Knicks gegeben. Die Knicks werden im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4) berücksichtigt.

Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält darüber hinaus noch die Darstellung von Kleingewässern in der näheren Umgebung der beiden Teilbereiche. Die Kleingewässer sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Eine Beeinträchtigung durch Stickstoffimmissionen konnte im Rahmen der Beurteilung für den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 mittels Ausbreitungsrechnung ausgeschlossen werden. Für die 1. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 können aufgrund des Planungsstandes Prognosen erst in den nachgelagerten Verfahren erfolgen.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer

Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im August 2024, der Luftbildauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise.

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

### **2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

#### **Derzeitiger Zustand**

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

#### **a) Wohnen**

Für den Teilbereich 1 beträgt der Abstand zur nächsten Wohnnutzung ca. 90 m. Dabei handelt es sich um Wohnhäuser innerhalb eines Mischgebietes an der Dorfstraße. Ca. 130 m südwestlich befindet sich ein Wohnheim des Betreuungsverbundes Schwansen. An der südlichen Seite der Straße „Alt Dörphof“ wird ein Wohngebiet geplant (Bebauungsplan Nr. 5). Direkt südlich an das BHKW anschließend ist eine KiTa in Planung (Bebauungsplan Nr. 6).

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Bezug auf den Teilbereich 2 befindet sich nördlich ca. 65 m von der Grenze des Teilgebietes entfernt. Weitere Wohnnutzungen sind an der K 63 im Ortsteil Schuby gelegen.

#### **b) Erholung**

Beide Teilgebiete weisen aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen Biogasanlage (Teilgebiet 2) keine Bedeutung für die Erholung auf.

#### **c) Vorbelastung**

Vorbelastungen (Lärm, Staub und Gerüche) für den Teilbereich 1 ergeben sich zeitlich begrenzt aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Ackerflächen.

Vorbelastungen sind für den Teilbereich 2 vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Tierhaltungsanlage, die vorhandene Biogasanlage und die K 63 mit den entsprechenden Immissionen gegeben. Empfindlichkeiten des Schutzgutes Mensch sind bezüglich des Verkehrslärms und landwirtschaftlicher Immissionen gegeben.

Ca. 0,75 bzw. 1 km westlich der Teilbereiche befindet sich außerdem gem. Fortschreibung Sachthema Windenergie des Regionalplanes für den Planungsraum II (2020) das Vorranggebiet Windenergie PR2\_RDE\_001.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die intensive landwirtschaftliche Nutzung in beiden Teilbereichen und der Betrieb der Biogasanlage im Teilbereich 2 fortgeführt. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

### **Auswirkung der Planung**

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Geruch, Luftschadstoffe und Lärm berücksichtigt werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 wurde für den Teilbereich 1 ein Lärmgutachten und die Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe erarbeitet. Aus den Ergebnissen des Lärmgutachtens resultieren Hinweise zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche, auf die in der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen wurde. Die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigen die errechnete Schornsteinhöhe von 18 m.

Für den Teilbereich 2 können zusätzliche Emissionen wie Schall aber auch Gerüche nach aktuellem Planungsstand nicht sicher ausgeschlossen werden – sie hängen letztlich jedoch von den Details der geplanten Maßnahmen ab. Eine Abschätzung der zusätzlichen Emissionen ist nach dem aktuellen Planungsstand aufgrund der noch fehlenden Details nicht möglich. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, LFU 7518) ist es daher zweckmäßig, die Erstellung von Prognosen zu den jeweiligen Emissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die Planung keine wesentliche Veränderung.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der Hinweise zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche für den Teilbereich 1 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und unter dem Vorbehalt, dass in den Prognosen die Genehmigungsfähigkeit für den Teilbereich 2 nachgewiesen wird, als unerheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch zu bewerten.

### **2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im August 2024 erfolgte eine Begehung des Plangebietes zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die

hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

### **Biotope**

#### **Derzeitiger Zustand**

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet. Der Bestandsplan ist als Anlage beigefügt.

#### **Teilbereich 1 (BHKW)**

##### **Acker (AAy)**

Der Geltungsbereich wird bislang hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt. Aufgrund des Bodenumbruchs und der Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist die Fläche bislang nur untergeordnet als Lebensraum geeignet.

##### **Knick (HWy, §)**

Ein Knick befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes. Der Knick wurde in den letzten Jahren auf den Stock gesetzt. Auf dem Knickabschnitt entlang des Plangebietes befindet sich eine Stiel-Eiche als Überhälter.

**Außerhalb** setzt sich im Norden und Osten die unbeplante Ackerfläche fort. Im Westen grenzt eine weitere Ackerfläche an. Für die Fläche im Süden ist der Bau einer KiTa vorgesehen. Östlich grenzt der ehemalige Getreideumschlagplatz der HaGe Dörphof an.

#### **Teilbereich 2 (Biogasanlage)**

##### **Landwirtschaftlicher Betrieb (SDp) / Biogasanlage (Slb)**

Im Osten des Änderungsbereichs befindet sich die vorhandene Biogasanlage mit dem Gärproduktlager. Daran schließen sich östlich die weiteren Bereiche der Biogasanlage sowie der betriebszugehörige landwirtschaftliche Betrieb an.

##### **Einsaatgrünland (GAe)**

Im hofnahen Bereich ist ein strukturarmer Grasacker (Weidelgras-Weißklee-Weide) angelegt worden. Die Bedeutung von Grünlandflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hängt eng mit der Intensität der Bewirtschaftung und dem Wasserhaushalt zusammen. Diese Fläche kann aufgrund der intensiven Nutzung und dem Grundwasserflurabstand von ca. 1 bis 2 m lediglich als Nahrungsbiotop für Tierarten dienen und ist als Lebensraum von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

##### **Acker (AAy)**

Die Erweiterungsfläche für den Zwischenspeicher liegt im westlichen Planbereich und wird intensiv als Acker landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der intensiven Nutzung liegt ein Lebensraum mit einer allgemeiner Bedeutung vor.

### **Knicks (HWy, §)**

Die für die Erweiterung der Biogasanlage vorgesehenen Fläche wird im Westen durch einen rudimentären Knickabschnitt begrenzt. Ein weiterer Knick verläuft mittig des Planbereichs in Nord-Süd-Richtung. Dieser ist artenarm vorwiegend mit Holunder, Weide und Schlehe bewachsen.

**Außerhalb** setzen sich im Norden die unbepflanzten Acker- und Grünlandflächen fort. Im Westen und Süden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Süden sind außerhalb des Plangeltungsbereiches weitere Knicks südlich des Weges „Wallachei“ vorhanden. Im Osten befinden sich weitere Bestandteile der Biogasanlage.

### **Pflanzen**

Der Bewuchs auf den Acker- und Grünlandflächen ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Mahd bzw. Einsaat von Kulturpflanzen, Bodenumbau, chemische Unkrautbehandlung). Hierdurch wird deutlich, dass abgesehen von den Knicks beide Teilbereiche als stark eingeschränkter Lebensraum für Pflanzen zu betrachten ist.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen bezüglich streng geschützter Pflanzenarten sind daher nicht erforderlich.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Die landwirtschaftlichen Nutzungen und der Betrieb der Biogasanlage werden bei Nichtdurchführung der Planung in konventioneller Weise weitergeführt. Die geschützten Knicks würden an ihren Standorten erhalten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

### **Auswirkung der Planung**

Durch die Erweiterung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mit technischen Anlagen bebaut und gehen als Lebensraum für Pflanzen weitgehend verloren. Eine Rodung von Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Im Westen des Teilbereiches 1 sowie im Westen und Norden des Teilbereichs 2 befinden sich Knickstrukturen, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen und entsprechend als gesetzlich geschützte Biotop gelten.

Die Knicks werden erhalten und inkl. ihrer Knickschutzstreifen ab Knickfuß von 3,0 m im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne innerhalb von privaten Grünflächen dargestellt und als zu erhaltend festgesetzt.

Die starken Bäume innerhalb des Teilbereiches 1 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls als zu erhaltend festgesetzt.

Die Berechnungen der Stickstoffdeposition im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung haben für den Teilbereich 1 ergeben, dass die nördlich gelegenen Kleingewässer außerhalb des Abschneidekriteriums nach Anhang 8 der TA Luft und somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage

liegen. Für den Teilbereich 2 können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund des Planungsstandes keine Aussagen zu möglichen Stickstoffeinträgen gemacht werden. Der Nachweis soll ggf. in den nachgelagerten Verfahren erfolgen.

Das Vorhaben hat unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind in beiden Teilbereichen nicht betroffen. Zwar stehen landwirtschaftliche Nutzflächen als Pflanzenstandort nicht mehr zur Verfügung, durch die intensive Nutzung ist dieser jedoch als eingeschränkt anzusehen. Eingriffe in das Knicknetz sind nicht erforderlich.

### **Tiere**

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der geplanten Neubebauung des Vorhabengebietes Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden. Hochwertigere Lebensräume bieten die Knicks. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt sind die beiden Teilbereiche durch den menschlichen Einfluss vorgeprägt.

Die LANIS-Datenbank des LfU (Stand Februar 2024) enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Hinweise auf eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### **Säugetiere**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen heimischer Fledermäuse liegen für beide Teilbereiche nicht vor.

Innerhalb der Teilbereiche wurden bei der Ortsbegehung keine Strukturen festgestellt, die eine Bedeutung als höherwertige Fledermausquartiere aufweisen. Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine Rodung von Bäumen vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich um ein für den Fortbestand der Population essenzielles Nahrungshabitat handelt, da im Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Von einer Betroffenheit von Fledermäusen ist nicht auszugehen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Wald-Birkenmaus, Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (MELUND 2020) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt somit nicht vor.

## Vögel

Eine besondere Nutzung der Fläche durch Rastvögel ist aufgrund des engen räumlichen Zusammenhanges mit der bebauten Siedlung nicht zu erwarten. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvogelvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die landwirtschaftliche Nutzung lassen ein Vorkommen von Brutvögeln insbesondere im Bereich der Gehölze erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten. An den Bäumen im Plangebiet wurden im unbelaubten Zustand keine Spechthöhlen oder vergleichbare Strukturen festgestellt.

Tab.: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte, B = Brutvögel menschlicher Bauten). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	O	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	+	+	b
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	GB	+	+	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	OG	+	+	b
Weidenmehse	<i>Parus montanus</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. auf der Vorwarnliste (Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Baumpieper, Feldsperling sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Bluthänfling und Star als „stark gefährdet“ eingestuft (RL BRD 2021). Der Star benötigt als Gehölzhöhlenbrüter Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und toter Bäume. Nester werden vor allem in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen angelegt. Bei der Planumsetzung sind keine Rodungen geplant, so dass potenzielle Brutplätze des Stars nicht betroffen sind.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind diese Gehölzstrukturen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind u.a. potenzielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch überwiegend sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Größe des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen als in der Potenzialanalyse dargestellt.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen, zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet (MELUND 2020). Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit und Heldbock sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen, wie sie im Plangebiet nicht vorzufinden sind. Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im landwirtschaftlich geprägten Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische, Weichtiere und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der vorhandenen Störungen ist der Planbereich durchschnittlich als Lebensraum für Tiere geeignet. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nutzung des Plangebietes wird bei Nichtdurchführung der Planung weitergeführt. Eine Veränderung der Lebensraumeignung des Plangebietes würde somit nicht erfolgen.

### **Auswirkung der Planung**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist keine Rodung von Bäumen oder der Abriss von Gebäuden vorgesehen. Die Knicks bleiben erhalten. Durch die zusätzlichen Versiegelungen ist nicht mit einer erheblichen Veränderung des Artengefüges innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierarten konnte im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere/Biologische Vielfalt. Potenzielle Lebensräume bieten die Knicks für Brutvögel. Die potenziellen Lebensräume werden erhalten. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen können die Auswirkungen als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

## **2.1.3 Schutzgut Fläche**

### **Derzeitiger Zustand**

Beide Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen liegen im Bereich der vorhandenen Biogasanlage (Teilbereich 2) vor.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung fortgeführt wie bisher. Die landwirtschaftlichen Flächen würden nicht aus der Nutzung genommen werden.

### **Auswirkungen der Planung**

Durch die Bauleitplanung wird in beiden Teilbereichen die Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einem Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich. Hierfür wird Acker- und Grünland dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

#### Teilbereich 1:

Größe des Teilbereichs	ca. 0,3 ha
Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche:	ca. 0,3 ha
Gewinn von Gebieten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:	ca. 0,3 ha

#### Teilbereich 2:

Größe des Teilbereiches:	ca. 2,3 ha
Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche (neu):	ca. 1,6 ha
Gewinn von Gebieten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (neu):	ca. 1,6 ha

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche gegeben und als erheblich nachteilig zu bewerten. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien begründet und nicht vermeidbar.

## 2.1.4 Schutzgut Boden

### Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehme über Geschiebemergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe geologische Karte im Umweltportal SH). Das Gebiet der Gemeinde Dörphof liegt im Naturraum Östliches Hügelland.

Die Bodenübersichtskarte des Umweltportales im Maßstab 1 : 250.000 zeigt für beide Teilplanbereiche Pseudogley-Parabraunerde als Bodentyp an.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der Böden hoch und es ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen in den beiden Teilbereichen bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Dörphof auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

In beiden Teilbereichen verläuft das Gelände eben mit Höhen um 9 - 10 m über NHN.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die vorhandene Nutzung in den beiden Teilbereichen fortgeführt. Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

### Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

### Versiegelung

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen. Das Maß der baulichen Nutzung wird in beiden Teilbereichen im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestimmt. Für den Teilbereich 1 wird eine GR von max. 600 m<sup>2</sup> und für den Teilbereich 2 eine GRZ von 0,2 bzw. 0,45 festgesetzt, die sich jeweils an den Anforderungen des Vorhabens sowie am Bestand orientieren. Die zulässige Grundfläche im Teilbereich 1 darf für Nebenanlagen, Lagerflächen und Zufahrten bis zu 50 % überschritten werden. Im Teilbereich 2 ist eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,75 im östlichen Bereich und von bis zu 50 % im westlichen Bereich möglich.

Die abschließende Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung in beiden Teilbereichen als erheblich nachteilig einzustufen. Zusätzlich versiegelte Flächen werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Seltene Bodenarten liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

## **2.1.5 Schutzgut Wasser**

### **Derzeitiger Zustand**

Oberflächengewässer sind innerhalb der Teilbereiche nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Fläche, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist in beiden Teilbereichen aufgrund der Bodengegebenheiten (Lehm) grundsätzlich als niedrig zu bewerten. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen Nutzungen fortgeführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser würde im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Böden versickern und die Grundwasserneubildungsrate erhöhen. Voraussichtlich würden Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung verwendet, die die Qualität des Grundwassers beeinflussen. Insgesamt würden sich keine Änderungen des Wasserhaushalts ergeben.

### **Auswirkung der Planung**

Durch die geplante bauliche Nutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es zu einer Änderung des Wasserhaushalts, da Teile der Flächen versiegelt werden.

Das Niederschlagswasser soll im Teilbereich 1 versickern. Eine Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) ist aufgrund der Bagatellgrenze im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich. Ein Re-

genwasserbewirtschaftungskonzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufzustellen.

Bzgl. der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wurde für den Teilbereich 2 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW1 des LLUR-SH durch das Ingenieurbüro Haase+Reimer aus Busdorf erstellt. Der Bewertung ist zu entnehmen, dass der Wasserhaushalt deutlich geschädigt wird. Die Untersuchung legt folgendes Konzept fest: Das auf den Dachflächen sowie den quer- und längsgeneigten, gepflasterten Verkehrs- und Stellplätzen sowie den Außenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird in eine Sickermulde geleitet. Über eine Notentwässerung kann anfallendes Niederschlagswasser in einen Stauraumkanal geleitet und gedrosselt in einen Verbandsvorfluter abgegeben werden.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung können sich durch die Planung auch positive Effekte auf die Qualität des Grundwassers ergeben, wenn die flächige Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Für den Teilbereich 1 wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erarbeitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können im Teilbereich 2 aufgrund des deutlich geschädigten Wasserhaushalts als erheblich nachteilig eingestuft werden. Durch das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept lässt sich die Einleitmenge auf ein für die Vorflut tolerables Maß reduzieren.

## 2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

### Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Die Gemeinde Dörphof liegt innerhalb des Landschaftsraumes Schwansen, für den Daten des Deutschen Wetterdienstes an der nächstgelegenen Station Schönhagen (Ostsee) folgende Informationen liefern (vieljährige Mittelwerte 1991 - 2020): Die Niederschlagsmenge liegt bei einer mittleren Jahressumme von ca. 778 mm. Die Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 9,3°C. Die höchsten Durchschnittstemperaturen werden im Juli und August mit jeweils 17,4° erreicht. Vorherrschende Winde kommen aus Südwesten und Westen, untergeordnet aus Südosten und Osten.

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen, besonders Knicks und Gehölzstreifen, durch Verdunstung, Beschattung des Bodens und durch die Herabsetzung der Windgeschwindigkeit positiv und ausgleichend auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur. Grundsätzlich wirkt sich die Nähe zur Ostsee durch die späte Erwärmung und langsame Abkühlung des Wassers ausgleichend auf das Kleinklima in Dörphof aus.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas würden nicht eintreten.

### **Auswirkungen der Planung**

Die Bauleitplanung ermöglicht eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten Flächen. Vor diesem Hintergrund wird der Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Im Zusammenhang mit den neu entstehenden Anlagen werden geringe Emissionen durch den Betrieb der geplanten Anlagen (insbesondere BHKW) entstehen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Dem gegenüber steht, dass das Vorhaben durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Gewinnung von Energie zu positiven Auswirkungen auf die Klimaentwicklung beiträgt.

Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der regelmäßigen Windbewegungen sind die Auswirkungen der Planung als unerheblich nachteilig für das Schutzgut Klima/Luft zu bewerten. Zu erhaltene und neue Gehölzstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

#### **Derzeitiger Zustand**

Das Landschaftsbild ist im Umfeld des Plangebietes durch große landwirtschaftliche Schläge im bewegten Relief geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und durch Knicks strukturiert. Ländliche Siedlungen und Hofstellen im Außenbereich prägen das Landschaftsbild im näheren Umfeld. Das vorhandene Landschaftsbild ist typisch für den Landschafts- und Kulturraum Schwansen, in dem sich die Gemeinde Dörphof befindet. Eine Zerschneidung der Landschaft erfolgt durch die Bundesstraße 203 westlich von Dörphof sowie durch die Kreisstraßen im Gemeindegebiet. Die bebaute Ortschaft ist ländlich geprägt und hat sich überwiegend bandartig entlang der Hauptverkehrsstraßen entwickelt.

Aktuell befinden sich beide Teilbereiche in landwirtschaftlicher Nutzung. Überregionale Wander- oder Radwege verlaufen nicht entlang der Fläche. Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung besteht daher nicht.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würden Acker und Grünland weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden.

### **Auswirkungen der Planung**

Der Bau des Blockheizkraftwerkes inkl. der dazu benötigten Anlagen und des Wärmepufferspeichers (Teilbereich 1) und die Erweiterung der Biogasanlage (Teilbereich 2) stellen Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes dar.

Im Teilbereich 1 fällt die Veränderung aufgrund der Vorbelastung (ehemaliger Getreidespeicher der HaGe) gering aus. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Eingrünung in nördliche Richtung. Der Knick an der westlichen Grenze des Teilbereichs wird erhalten.

Im Teilbereich 2 wird der Bau des Gasspeichers (Länge 91 m, Breite 36 m und Höhe 18 m) eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen. Auswirkungen werden durch die vorgeschriebene Farbgestaltung und die Höhenbegrenzung in der parallel aufgestellten 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 minimiert. Zusätzlich wird eine Eingrünung in Form einer ebenerdigen dreireihigen Anpflanzung in nördlicher und westlicher Richtung festgesetzt.

Die Änderung des Orts- und Landschaftsbildes in Teilbereich 1 ist aufgrund der Vorbelastung als unerheblich nachteilig zu bewerten. Durch die Planung des Gasspeichers (Teilbereich 2) sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Diese werden durch Maßnahmen (z. B Höhenbegrenzung in der parallel aufgestellten 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4) sowie die vorgeschriebene Farbgestaltung gemindert. Zur Kompensation erfolgt eine ebenerdige dreireihige Anpflanzung als Sichtschutz.

### **2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **Derzeitiger Zustand**

In den Denkmallisten des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind keine Kulturdenkmale sowie keine unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler innerhalb der Teilbereiche oder deren näheren Umgebung aufgeführt. Das Plangebiet liegt außerhalb archäologischer Interessengebiete.

Die Knicks in beiden Teilbereichen gelten als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Sie sind als Biotop gem. § 21 LNatSchG geschützt und bei Eingriffen entsprechend auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

#### **Auswirkungen der Planung**

Gemäß den Stellungnahmen des zuständigen Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 05.07.2024 können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die

Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 DSchG (Mitteilungspflicht bei Funden) berücksichtigt.  
Knicks können als Bestandteil der Kulturlandschaft weitestgehend erhalten werden.  
Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Von den Planungen sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen, sodass weder von vorteilhaften noch nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

### 2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange						Mensch	
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche	•		•	•	•	•	-	-	-
Boden	•	•		•	•	•	•	•	-
Wasser	•	•	•		•	•	•	•	•
Klima/Luft	•	•	•	•		-	•	•	•
Landschaft	•	•	-	-	-		•	•	•
Kulturgüter	•	-	-	-	-	•		•	•

A	B	Umweltbelange						Mensch	
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Wohnen	•	-	•	•	•	•	•		•
Erholung	•	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark      • mittel      • wenig      - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

## 2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ziel der Planung ist der Aufbau eines regionales Wärmenetzes durch einen örtlichen Biogasbetreiber und die Versorgung der Gemeinde mit Erneuerbaren Energien.

Mit der Gewinnung von Biogas auf der Basis biogener Rohstoffe können klimarelevante Emissionen durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe verringert werden. Hinsichtlich der Emissionsminderung der neuen Anlagenteile wird der Stand der Technik eingehalten. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine relevant erhöhten Emissionen zu erwarten.

Häusliches Schmutzwasser fällt im Planbereich nicht an. Die Müllbeseitigung obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

## 2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Umsetzung der Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien. Die neu entstehenden Anlagen werden nach dem aktuellen Stand der Technik betrieben.

## 2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Im Teilbereich 1 wurde die Havarie des Wärmepufferspeichers im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 7 berücksichtigt.

Für den Teilbereich 2 wurde zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32 im November 2023 für die Biogasanlage Schuby ein entsprechendes Gutachten durch die EC Umweltgutachter und Sachverständige, Kremp & Partner PartG mbB, erstellt und im Rahmen der parallelen 1. Vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 berücksichtigt.

## **2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Umsetzung der Planung trägt zur Versorgung von externen Verbrauchern auf der Basis biogener Rohstoffe und somit zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe bei.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Hochwasserrisikogebiete.

## **2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

## **2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Für die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

## **2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks würden als geschützte Biotope entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden.

## **3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

### **3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Im Zuge des Planverfahrens wurde ein Gutachten zu Lärmimmissionen und eine Schornsteinhöhenberechnung inkl. Ausbreitungsrechnung zu Geruchsimmissionen für den Teilbereich 1 erstellt und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 7 berücksichtigt. Zum Schutz der KiTa wird für den Fall einer Havarie des Wärmepufferspeichers ein mind. 1,0 m hoher Havariewall aufgeschüttet.

Vor dem Hintergrund möglicher Havarien (insbesondere Feuergefahr) im Teilbereich 2 wurden aus betrieblichem und gemeindlichem Interesse bestmögliche Vorkehrungen getroffen, indem der gesetzliche Achtungsabstand von mind. 200 m zwischen Gasspeicher und dem nächstgelegenen schützenswerten Wohngebäude, einem sehr alten reetgedecktem Wohnhaus nördlich der bestehenden Biogasanlage, eingehalten wird.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Knicks der beiden Teilbereiche werden erhalten und entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

#### Hinweis zum Artenschutz:

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sollten im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke installiert werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

### **Schutzgut Fläche**

Eine Inanspruchnahme von Fläche wird durch die Festsetzung der maximal überbaubaren Grundfläche im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 7 und die festgesetzte Grundflächenzahl in der parallelen 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschränkt. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

### **Schutzgut Boden**

Die für die Vorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird im Rahmen des parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung über eine Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes erbracht.

### **Schutzgut Wasser**

Für den Teilbereich 1 sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen. Im Rahmen der parallelen 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für den Teilbereich 2 erstellt und berücksichtigt.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Es sind der Erhalt vorhandener Knickstrukturen und ebenerdige Anpflanzungen in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Die angestrebte Nutzung trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

### **Schutzgut Landschaft**

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden in den parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanungen maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Eine übermäßige Fernwirkung der Baukörper soll damit verhindert werden. Die vorhandenen Knickstrukturen werden weitestgehend erhalten. Es sind ebenerdige Anpflanzungen zur Eingrünung geplant.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

## **3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

### **Schutzgut Boden**

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Bei den Eingriffsflächen (vorh. Biogasanlage, Acker und Grünland) handelt es sich aufgrund der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der naturraumtypischen Bodenart,

des vorliegenden Grundwasserflurabstandes und der Lage außerhalb des Biotopverbundes um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung sieht der Erlass für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion oder einen Ausgleich mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen vor.

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen. Das Maß der baulichen Nutzung wird in beiden Teilbereichen im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestimmt. Für den Teilbereich 1 wird eine GR von max. 600 m<sup>2</sup> und für den Teilbereich 2 eine GRZ von 0,2 bzw. 0,45 festgesetzt, die sich jeweils an den Anforderungen des Vorhabens sowie am Bestand orientieren. Die zulässige Grundfläche im Teilbereich 1 darf für Nebenanlagen, Lagerflächen und Zufahrten bis zu 50 % überschritten werden. Im Teilbereich 2 ist eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,75 im östlichen Bereich und bis zu 50 % im westlichen Bereich möglich. Bereits überplante Flächen werden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Insgesamt ist eine Neuversiegelung von ca. 0,1 ha für den Teilbereich 1 und ca. 1 ha für den Teilbereich zulässig. Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu zu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis** von = **5,1 ha**.

Die Ausgleichsfläche wird im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung benannt und beschrieben.

## 4 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde hat im Januar 2024 eine Standortalternativenprüfung für die parallel aufgestellte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1 erstellt. Aus der Flächenbetrachtung ergibt sich, dass zur beabsichtigten Planfläche im Westen der Ortslage Dörphof zwei vertretbare Alternative bestehen.

Eine dieser Flächen (Fläche A1) liegt jedoch deutlich im Außenbereich ohne Siedlungszusammenhang. Zudem befinden sich die Hauptabnehmer in relativ großer Distanz. Die andere Fläche (Fläche A2) liegt auf demselben Flurstück wie die beabsichtigte Planfläche. Allerdings wird der Bereich der Fläche A2 als Koppelzufahrt genutzt. Alternative Zufahrten gibt es aktuell nicht. Dem Landwirt muss jedoch weiterhin die Möglichkeit der Bewirtschaftung seiner Flächen ermöglicht werden.

Aus diesen Gründen bietet sich in zentraler Lage nahe der KiTa und des Neubaugebietes nur die beabsichtigte Planfläche für den Bau des BHKWs an.

Für den Teilbereich 2 hat die Gemeinde im Rahmen der Planungen zur 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 über Standortalternativen diskutiert. Jedoch ist das Vorhaben eines Gasspeichers ausschließlich in der unmittelbaren Nähe der Biogasanlage umsetzbar, da diese das Gas für den Speicher liefert. Gleichzeitig sind aus unterschiedlichen Gründen gewisse Abstände zur bestehenden Anlage einzuhalten.

Neben diesem betriebsbedingten Gründen sprechen auch landschaftsplanerische Gründe für den gewählten Standort. Der geplante Gasspeicher wird aus der Ortslage des Ortsteils Schuby kaum sichtbar sein, da sich dieser in ausreichendem Abstand zur restlichen Bebauung des Dorfes befindet. Auch von der Bundesstraße 203 ist der Standort nur gering einsehbar, da entlang der Bundesstraße durch Knicks, Hecken und weiteren Pflanzen ein natürlicher Sichtschutz besteht.

Alternative Flächen, die unmittelbar südlich an die Biogasanlage angrenzen und aufgrund ihrer Lage städtebaulich besser in den baulichen Bestand integriert werden könnten, befinden sich nicht im Besitz des Anlagenbetreibers und stehen aktuell nicht für die Bebauung zur Verfügung.

## **5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und der Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden ein Lärmgutachten und eine Schornsteinhöhenberechnung für den Teilbereich 1 sowie eine Bewertung nach A-RW-1 für den Teilbereich 2 in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### **5.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanungen (hier insbesondere der Erhaltungs- und Anpflanzungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B) der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanungen.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme.

### **5.3 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Dörphof beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan zu ändern und zwei vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen, um den Erhalt und die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage sowie den Ausbau des von ihr betriebenen Fernwärmenetzes zu ermöglichen.

Die 8. Änderung umfasst zwei Teilbereiche. Beide Teilbereiche sind im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonstige Sondergebiete mit dem Zusatz „BHKW“ bzw. „Biogasanlage“ dargestellt werden.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Teilbereich ist ein BHKW inkl. Wärmepufferspeicher vorgesehen. Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant. Im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung sind ein schalltechnisches Gutachten und eine Schornsteinhöhenberechnung inkl. Ausbreitungsrechnung zu Geruch erstellt und berücksichtigt worden.

Im Teilbereich 2 ist die Errichtung eines Gärrestlagers und eines Gasspeichers vorgesehen. Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant. Im Zuge der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung ist ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32 erstellt und berücksichtigt worden. Eine Abschätzung der zusätzlichen Emissionen ist nach dem aktuellen Planungsstand aufgrund der noch fehlenden Details nicht möglich. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, LFU 7518) ist es daher zweckmäßig, die Erstellung von Prognosen zu den jeweiligen Emissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung sind beide Teilbereiche als Lebensraum besonders oder streng geschützter Arten weitgehend ungeeignet. Eingriffe in das Knicknetz erfolgen nicht. Neupflanzungen bieten insbesondere Gehölzbrütern neue Lebensräume.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an der regenerativen Energiegewinnung begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: In den beiden Teilbereichen ist die Errichtung neuer Anlagen vorgesehen. Entsprechend der Bilanzierung im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bauleitplanungen ist für die Neuversiegelung eine Ausgleichsflächen von ca. 5,1 ha zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über Ökokonten außerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Wasser:

Anfallendes Niederschlagswasser soll im Teilbereich 1 versickert werden. Im Rahmen des konkreten Bauantrages ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) aufzustellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Teilbereich 2 eine Berechnung nach A-RW 1 berücksichtigt. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert bzw. über eine Notentwässerung gedrosselt in einen Verbandsvorfluter eingeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Sondergebiete sind aufgrund der geringen Vorbelastung und der stetigen Windbewegungen im Land Schleswig-Holstein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks, neue Gehölzanpflanzungen und durch die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im Rahmen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen

Bauleitplanungen gemindert. Die Eingrünung des Plangebietes nach Norden und Westen durch die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale sind in den Teilbereichen nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter erfolgen nicht.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Für den Teilbereich 1 wurde im Zuge der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung eine Schornsteinhöhenberechnung inkl. Ausbreitungsrechnung zu Stickstoffdepositionen erstellt. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen außerhalb des Abschneidekriteriums nach Anhang 8 der TA Luft und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Für den Teilbereich 2 ist ein Nachweis noch nicht erfolgt. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, LFU 7518) ist es aufgrund fehlender Planungsdetails zweckmäßig, die Erstellung von Prognosen zu möglichen Stickstoffemissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.

#### **Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung ausgleichbar und damit nicht als erheblich zu bezeichnen. Geschützte Biotope werden erhalten.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

## **6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN**

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltschwermetalle.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 06.06.2024].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 06.06.2024].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Vieljährige Mittelwerte. URL: [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj\\_mittelwerte.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html) Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur [Stand: 11.11.2024].

GEMEINDE DÖRPHOF: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.

URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 06.06.2024].

- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LfU (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.2.1. Stand: August 2024.
- LfU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 07.02.2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2023): Regionalplan für den Planungsraum II – Neuaufstellung – Entwurf 2023.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

## RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, in der Fassung vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG): Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 07.03.2017, zuletzt geändert durch Ges. v. 02.12.2021 (GVOBl. S. 1339)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung von 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 30.09.2024 (GVOBl. S. 734).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 2023 S. 514).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Dörphof vom ... gebilligt.

Dörphof, den \_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister